



**Kommunaler  
Versorgungsverband  
Brandenburg**  
Versorgungskasse

Die Direktorin

KVBbg | Postfach 1209 | 16771 Gransee

An die Mitglieder der Versorgungskasse  
des Kommunalen Versorgungsverbandes  
Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Februar 2011  
im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)

## **Rundschreiben Nr. 1/2011 -Versorgungskasse-**

### Inhalt:

#### **Begutachtung von Beamten durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium des Innern teilte mir mit Schreiben vom 3. Februar 2011 in Abstimmung mit dem für Gesundheit und dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie mit dem für die Aufsicht des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg zuständigen Referat hinsichtlich der Begutachtung von Beamten durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst Folgendes mit:

Zur Auslegung des § 43 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG) ist anzumerken, dass der Begriff „ärztliche Gutachter“ - bereits rein sprachlich - einen Oberbegriff für die beiden bisherigen Ärzteguppen des § 115 a LBG a. F. darstellt. § 115 a LBG a. F. benannte als Alternativen explizit einen „Amtsarzt“ bzw. einen „als Gutachter beauftragten Arzt“. § 43 Abs. 1 LBG hingegen wählt ganz bewusst den Begriff „ärztlicher Gutachter“. Der Gesetzgeber hat damit die bisherigen Gruppen der für eine Begutachtung Zuständigen unter einer einheitlichen, übergeordneten Bezeichnung zusammengefasst. Dies wird auch durch die Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt, die diesen Willen des Gesetzgebers unterstreicht. Sinn und Zweck dieser neuen Regelung war nach Vorstellung des Gesetzgebers, den Kreis der zuständigen Ärzte - über die Amtsärzte hinaus - erweitern zu wollen.

Demzufolge sind - schon nach dem Willen des Gesetzgebers - ärztliche Gutachter nach § 43 LBG sowohl Amtsärzte als auch als Gutachter beauftragte Ärzte.

Gemäß § 2 Abs. 4 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach diesem Gesetz in einem Gesundheitsamt durch. Die fachliche Leitung des Gesundheitsamtes obliegt einer Fachärztin oder einem Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen (Amtsärztin oder Amtsarzt). Auch wenn daher nach § 115 a LBG a. F. „Amtsärzte“ bzw. nach § 43 LBG n.F. die Amtsärzte als Gruppe innerhalb der „ärztlichen Gutachter“ zu-

Kontaktdaten  
Rudolf-Breitscheid-Straße 62  
16775 Gransee  
Telefon (03306) 79 86 0  
Telefax (03306) 79 86 66

Bankverbindung  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
Potsdam  
Konto 375 100 1246  
BLZ 160 500 00

Servicezeiten  
Mo, Mi, Do von 7.30 bis 16.00 Uhr  
Di von 7.30 bis 18.00 Uhr  
Fr von 7.30 bis 14.00 Uhr

ständig sind, so handeln sie bei der Begutachtung nicht als Privatperson, sondern als Amtsperson für die Behörde. Es ist daher unstrittig, dass Amtsärzte - als Amtspersonen - Teil der Behörde „Gesundheitsamt“ sind und somit für die Behörde handeln. Davon zu unterscheiden sind die als Gutachter benannten Ärzte aus dem Gutachterverzeichnis der Landesärztekammer. Diese führen die Begutachtung in ihrem freien Beruf als Arzt - und damit als „Privatperson“ - durch, was sich im Übrigen auch darin widerspiegelt, dass sie eine solche Begutachtung gegenüber der sie beauftragenden Behörde privat liquidieren können.

§ 16 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes trifft eine eigenständige Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Insbesondere werden dabei z. B. Regelungen zur Verschwiegenheit der im Gesundheitsdienst Tätigen getroffen (Abs. 2) oder z. B. Regelungen zur Aufbewahrungsfrist entsprechender bei der Begutachtung entstandener Unterlagen (Abs. 6). Darüber hinaus werden im § 43 Abs. 2 bis 4 LBG Regelungen über die Art und Weise der Datenverarbeitung bei einer Begutachtung getroffen. Ergänzend regelt § 98 Abs. 1 Satz 3 LBG, dass eine Vorlage der Personalakte ohne Einwilligung des Beamten zulässig ist. Eine datenschutzgerechte Verarbeitung personenbezogener Daten bei einer Begutachtung ist hiernach gegeben.

Abschließend wird demnach festgestellt, dass sowohl Amtsärzte als auch als Gutachter beauftragte Ärzte mit der Begutachtung eines Beamten gemäß § 43 LBG beauftragt werden können. Für die kommunalen Dienstherren trifft der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg die Bestimmungen, welcher Arzt als Gutachter beauftragt wird.

Die Regelungen des § 22 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - bitte ich darüber hinaus zu beachten.

Für Fragen steht Ihnen Frau Heinol (Tel. 0 33 06 / 79 86 - 12) als Teamleiterin der Versorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter